



Konsumentenschutz, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1818, Fax: +43 512 5340-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IN-2020/6418/ANOB
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Andreas Oberlechner

DW: 1800

Innsbruck, 28.09.2020

Betreff: Bundesgesetz mit dem das Depotgesetz geändert wird

Bezug: Zuständiger Referent: Christian Prantner

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf zielt auf die Schaffung einer „digitalen Sammelurkunde“ für Schuldverschreibungen und Investmentzertifikate ab. Dies soll insbesondere die Digitalisierung und Entbürokratisierung im Finanzdienstleistungssektor vorantreiben sowie soll dadurch der Finanzstandort Österreich für internationale Marktteilnehmer weiter an Attraktivität gewinnen.

Das Ziel der Entbürokratisierung, auch im Finanzdienstleistungssektor, ist grundsätzlich zu begrüßen, dies muss jedoch immer unter besonderer Bedachtnahme der damit verbundenen Risiken erfolgen und darf daher insbesondere nicht zu Lasten des Schutzniveaus gehen. Daher ist bei der Anlegung elektronischer Datensätze sicherzustellen, dass dabei insbesondere die aufgrund der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung strengen Vorgaben des Datenschutzes jedenfalls und in allen Bereichen eingehalten werden. Weiters ist (depot-)rechtlich sicherzustellen, dass die „digital verbrieften“ Rechte den traditionell physisch verbrieften Rechten gleichstehen und es bei den Neustrukturierungen zu keinerlei Änderungen/Einschränkungen kommt. Ebenso sind alle von der geplanten Umstellung direkt und indirekt Betroffenen zu informieren, um ihre Kontrollmöglichkeiten entsprechend nutzen zu können.

Das Vorhaben, dass „alle Informationen, die gemäß den Vorgaben der Wertpapiersammelbank nicht in strukturierter Form dargestellt werden müssen (wie etwa Regelungen zum Gerichtsstand, Kündigungsrechte, Collective Action Clause, etc.), vom Ermittelten in einem anderen Format (z.B. PDF) an die

Wertpapiersammelbank übermittelt werden sollen, im IT-System der Wertpapiersammelbank ein Bezug zum elektronischen Datensatz und den übrigen Bedingungen hergestellt werden soll“, wird im Hinblick auf das Risiko, die zu fordernde Transparenz bzw. notwendige Übersichtlichkeit insgesamt als eher kritisch gesehen. Es besteht die Gefahr, dass derartige wichtige Informationen „untergehen“, etwa weil sie falsch oder gar nicht zugeordnet sind.

Im Übrigen wird der vorliegende Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

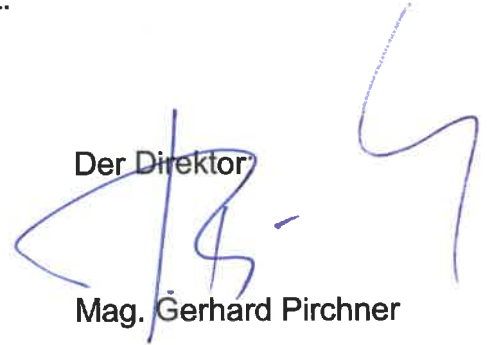
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor



Mag. Gerhard Pirchner